



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Innenministerien und
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbrau-
cherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Frei-
staates Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-0
FAX +49 30 18 681-512358

M1@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Aufenthaltsrecht; Freizügigkeitsrecht

hier: Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland aus der Europäischen Union

Aktenzeichen: M1-21009/6#8

Berlin, 30. Januar 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird mit Ablauf des 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union austreten. Es wird sich um einen geregelten Austritt handeln. Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, dessen Text im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. November 2019, Nummer C 384 I, Seite 1, veröffentlicht ist (nachstehend: „Austrittsabkommen“), und das zum 1. Februar 2020 rechtswirksam wird, sind Übergangsregelungen unter anderem zum Aufenthalt britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen in der Europäischen Union enthalten.

Das Austrittsabkommen enthält insbesondere in den Artikeln 9 bis 26, umfassende, überwiegend unmittelbar geltende Regelungen zum Aufenthalt von britischen Staatsangehörigen und ihrer freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, sofern diese von ihrem Freizügigkeitsrecht zum Ende des Übergangszeitraums Gebrauch machen. Nach derzeitigem Stand endet der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020. Die britische Regierung hat angekündigt, diesen Zeitraum nicht verlängern zu wollen.

Nach § 1 des Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 27. März 2019 (BrexitÜG; BGBl. I S. 402), das nach § 4 mit dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens in Kraft treten wird, gilt im Bundesrecht für den Übergangszeitraum, d.h. jedenfalls bis zum 31. Dezember 2020, das Vereinigte Königreich weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese bundesrechtliche Bestimmung dient der ergänzenden Umsetzung der Vorgaben des Austrittsabkommens in nationales Recht.

Folglich bleibt auch während des Übergangszeitraums das Freizügigkeitsgesetz/EU auf britische Staatsangehörige und deren (drittstaatsangehörige) Familienangehörige anwendbar. Dies betrifft unter anderem die Ausstellung von Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten (§ 5 Absatz 1, Absatz 5 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU), die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht (§ 5 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU) sowie die Verlustfeststellung nach § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

Für die Zeit nach dem Ablauf des Übergangszeitraums bereitet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat derzeit ergänzende neue Regelungen für die Personen vor, deren Rechte sich aus dem Abkommen ergeben. Die Rechtsstellung dieser Personen wird also für die Zeit nach dem Ablauf des Übergangszeitraums bundesrechtlich näher auszugestalten sein. Die geplanten bundesrechtlichen Regelungen werden rechtzeitig in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Grundsätzlich sollen dabei die bisher freizügigkeitsberechtigten britischen Staatsangehörigen und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen im Bundesgebiet entsprechend dem Austrittsabkommen eine Rechtsstellung behalten, die der derzeitigen Rechtsstellung sehr ähnlich ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausübung von Erwerbstätigkeiten.

Für die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz, insbesondere Aufenthaltserlaubnissen und Niederlassungserlaubnissen, an britische Staatsangehörige und an ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen besteht grund-

Berlin, 30.01.2020

Seite 3 von 3

sätzlich kein Anlass und keine Rechtsgrundlage. Allerdings bleibt die auch bisher bestehende Sonderregelung des § 11 Absatz 1, letzter Satz des Freizügigkeitsgesetzes/EU unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Maor